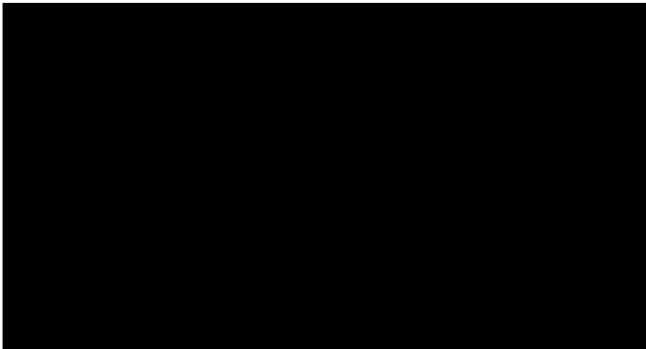




Mödling, 05. Oktober 2026

Sehr geehrte Frau Klubdirektorin!

Ich beziehe mich auf Ihr E-Mail vom 30. September 2026, mit dem Sie mich ersuchen, eine „Abstimmungspanne im Steirischen Landtag“ (Sitzung vom 29.09.2026) rechtlich zu beurteilen.

Ich führe dazu folgendes aus:

In der Sitzung des Steiermärkischen Landtages vom 29.09.2026 wurde zum Tagesordnungspunkt 15 „Verbotsgesetz gegen politischen Islam“ beraten. Zum Hauptantrag wurden ein Zurückverweisungsantrag und ein Abänderungsantrag eingebracht; beide Anträge fanden keine Mehrheit.

Daraufhin wurde der Ausschussantrag von der Dritten Präsidentin gem § 60 Abs 3 GeoLT zur Abstimmung gebracht. Bei der Aufrufung dieses Antrages wurde die EZ von der Präsidentin irrtümlich falsch verlesen. Statt EZ 1644/4 wurde EZ 144/4 genannt. Für den Antrag stimmten SPÖ und NEOS, die ÖVP, FPÖ, GRÜNE und KPÖ stimmten dagegen.

Die Präsidentin verkündete das Abstimmungsergebnis: „Dieser Antrag hat nicht die erforderliche Mehrheit gefunden.“

Die Regierungsparteien forderten eine Wiederholung der Abstimmung; dem wurde von der Dritten Präsidentin nicht Rechnung getragen. Begründet wurde die Forderung der Regierungsparteien, dass die Abstimmung deshalb wiederholt werden müsse, weil die EZ falsch verlesen wurde.

Nach längerer Diskussion in der kurzfristig einberufenen Präsidialsitzung erklärte der Erste Landtagspräsident, dass es keine neuerliche Abstimmung geben werde.

Nach einer Sitzungsunterbrechung - auf Grund der Präsidiale und der nach der Geschäftsordnung abzuhaltenden Dringlichen Anfrage - von mehr als drei Stunden, kündigte der Zweite Landtagspräsident an, die Abstimmung zu wiederholen. Diese Wiederholung fand statt.

Sie stellen mir die Frage, ob die Abstimmung der Wahlwiederholung rechtmäßig war.

1. Gem § 44 Abs 1 GeoLT hat der Präsident des Landtages zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes den Betreff zu verlesen. Nach der mir vorliegenden Information erfolgte diese Lesung korrekt.

Eine neuerliche Verlesung der EZ bei Anordnung der Abstimmung sieht das Gesetz nicht vor. Die Abstimmung fand im Rahmen des Tagesordnungspunktes 15 statt und hat diesen abgeschlossen. Dass beim Aufruf des Ausschussantrages die EZ falsch verlesen wurde, ist deshalb irrelevant, weil eine neuerliche Verlesung der EZ innerhalb des Tagesordnungspunktes nicht vorgesehen ist; sie hat nach § 44 Abs 1 GeoLT zu Beginn jedes Tagesordnungspunktes „verlesen zu werden“; dies ist zutreffend erfolgt.

Jeder Abgeordnete musste also wissen, dass er innerhalb des Tagesordnungspunktes abstimmt. Diese Abstimmung ist daher rechtmäßig und wirksam erfolgt.

2. Eine Wiederholung einer durchgeführten Abstimmung kann vom Präsidenten dann angeordnet werden, wenn das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft erscheint. Ob das Abstimmungsergebnis formell richtig zustande gekommen ist, hat ausschließlich der Präsident zu beurteilen, der die Abstimmung durchführte. Zu prüfen ist von diesem, ob der Abstimmungsvorgang rechtmäßig war.

Eine allfällige Wahlwiederholung hat als namentliche Abstimmung angeordnet zu werden (§ 61 Abs 2 GeoLT). Sie hat dann zu erfolgen, wenn der die Abstimmung leitende Präsident am Ergebnis Zweifel hat. Nicht relevant sind Zweifel anderer Abstimmungsteilnehmer.

Eine Wahlwiederholung ist gem § 62 Abs 4 GeoLT auch dann durchzuführen, wenn die Zahl der Wahlzettel mit jener der wirklich Abstimmenden nicht übereinstimmt. Diesfalls ist die Wahl zu wiederholen, falls die überzähligen Stimmen das Ergebnis der Wahl beeinflussen könnten.

3. Im vorliegenden Fall liegt kein Grund für eine Wahlwiederholung vor. Gem § 61 Abs 2 GeoLT hätte die Präsidentin eine Wahlwiederholung anordnen können, hätte sie Zweifel am Ergebnis der Abstimmung gehabt. Diesfalls hätte sie freilich eine namentliche Abstimmung durchführen müssen. Das folgt daraus, dass § 61 Abs 2 GeoLT bei Vorliegen von Zweifeln nicht eine „neuerliche“ sondern eine „namentliche“ Abstimmung fordert; damit wird das Ermessen des ersten Halbsatzes eingeschränkt. Die Präsidentin hatte offensichtlich keinen Zweifel und hat daher keine namentliche Abstimmung angeordnet. Die erfolgte Abstimmung wurde daher rechtswirksam.
4. Diese Rechtsansicht wurde nach langer Diskussion vom Ersten Landtagspräsidenten bestätigt, indem er erklärte, dass es keine neuerliche Abstimmung geben werde.
5. Die vom Zweiten Landtagspräsidenten angeordnete Wiederholung der Abstimmung war – da rechtlich nicht vorgesehen – rechtswidrig und daher unwirksam. Dies folgt daraus, dass ein vom Präsidenten verkündetes

Abstimmungsergebnis vorlag und daher eine neuerliche Abstimmung nicht zulässig war. Darüber hinaus ist zweifelhaft, ob eine Abstimmung, die von der Dritten Landtagspräsidentin aufgerufen und durchgeführt und vom Ersten Landtagspräsidenten bestätigt wurde, vom Zweiten Landtagspräsidenten nach einer längeren Unterbrechung der Sitzung überhaupt angeordnet werden könnte.

Ein solcher Eingriff in einen angeschlossenen Abstimmungsvorgang ist gesetzlich nicht vorgesehen und daher rechtswidrig. Die vom zweiten Landtagspräsidenten angeordnete Abstimmung war darüber hinaus deshalb rechtswidrig, weil eine neuerliche Abstimmung bei Vorliegen von Zweifeln als namentliche Abstimmung durchzuführen gewesen wäre.

Der gegenständliche Antrag fand keine Mehrheit, kann aber im Landtag nochmals eingebracht werden.

Sehr geehrte Frau Klubdirektorin,
ich hoffe, Ihnen gedient zu haben und verbleibe mit den besten Grüßen



Univ. Prof. DDr. Heinz Mayer